



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



INNUNG-AKTUELL

Dezember 2022 / Januar 2023

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	3-4
Handel	Seite	4-5
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	6-7
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	7-8
Tankstellen	Seite	8
Berufsausbildung / Weiterbildung	Seite	9-10
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung	Seite	10
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	11-12
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Telefon: 071 31/16 43 98
Telefax: 071 31/17 18 91

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Siegfried Heer, Angela Arlt, Uwe Fritscher

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Luft-Grenzwerte-Diskussion kommt zur Unzeit

Die EU plant, die Feinstaubgrenzwerte erneut zu senken. Die Belastung durch Feinstaub mit einer Partikelgröße von bis zu 2,5 Mikrometern soll bis 2030 von 25 auf 10 Mikrogramm pro Kubikmeter reduziert werden. Verbandspräsident Michael Ziegler bezeichnete den Umwelt- und Klimaschutz als eine der größten Aufgaben unserer Zeit. Das Wiederaufwärmen der Feinstaub-Debatte zum jetzigen Zeitpunkt kritisierte er jedoch: „Um die gesetzten Ziele bei den CO₂-Einsparungen zu erreichen und gleichzeitig Wirtschaft und Mobilität nicht abzuwürgen, ist es notwendig, dass wir uns mit ganzer Kraft auf dieses Ziel fokussieren, statt in eine kleinteilige Diskussion über lokale Grenzwerte einzutreten.“

Zudem äußerte er sich verwundert darüber, dass die Kommission in einer der tiefgreifendsten Krisen der Nachkriegszeit und angesichts einer drohenden Rezession eine Diskussion über lokale Luft-Grenzwerte anschiebe. Die Luft in den Städten sei so gut wie seit Jahrzehnten nicht mehr.

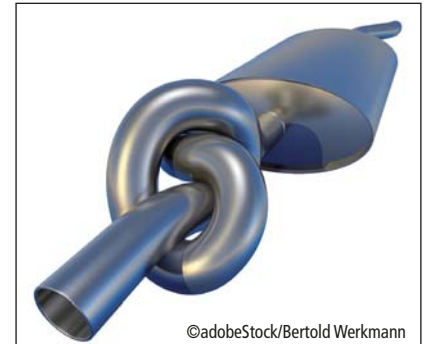
Mit Blick auf die Ergebnisse der Trilog-Gespräche zum Null-Emissionsziel bei Neuwagen ab 2035 und der diesbezüglichen (Nicht-)Anrechenbarkeit von E-Fuels stellte Ziegler heraus, wie wichtig es sei, Öko-

logie und Ökonomie in Einklang zu bringen. Nur wenn dies in der EU gelinge und Wege gefunden würden, effizient und wirtschaftlich nachhaltig Emissionen zu reduzieren, könnte die EU für Schwellenländer wie

China oder Indien ein Vorbild sein und diese überzeugen, mitzumachen. Mit einer Verbotspolitik, die die Menschen nicht mitnehme und deren Mobilitätsbedürfnisse einschränke, wirke man hingegen wenig attraktiv.

Unsere vollständige Pressemitteilung zum Thema kann heruntergeladen werden unter <https://www.kfz-bw.de/presse/regionale-meldungen/luft-grenzwerte-diskussion-kommt-zur-unzeit.html>.

Der Vorschlag zur Neufassung der Luftqualitätsrichtlinie findet sich derzeit nur auf Englisch hier: https://environment.ec.europa.eu/publications/revision-eu-ambient-air-quality-legislation_en.



©adobeStock/Bertold Werkmann

Offener Brief an baden-württembergischen Ministerpräsidenten Kretschmann: In großer Sorge um unser Land

Notstandsmeldungen und sorgenvolle Nachrichten von Betrieben aus dem Kfz- und Tankstellengewerbe sind derzeit leider an der Tagesordnung. In zahlreichen Gewerken ist dies ebenso. Im Gegensatz dazu stehen jedoch Ankündigungen der Politik, welchen oftmals entscheidende Taten fehlen. In großer Sorge um diese Entwicklungen und unser Land haben unsere Dachverbände in einer bemerkenswerten Allianz mehrerer Landesorganisationen einen offenen Brief verfasst.

Die gesamte baden-württembergische Wirtschaft, die Sparkassen, Genossenschaften, Städte, Gemeinden, Landkreise im Land fordern ange-

sichts der aktuellen Krisen einen grundlegenden Kurswechsel und einen Zukunftskonvent. Das Schreiben wurde in den letzten Tagen in den Mitgliedsorganisationen vorbereitet. Auch unser Verband hat sich in den vergangenen Wochen in den Gremien des Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT) und des baden-württembergischen Unternehmerverbands UBW für eine deutliche Kommunikation, klare Forderungen und politische Ausrufezeichen eingesetzt.

Der Brief kann auf www.kfz-bw.de unter Mitglieder / Unser Service für Mitglieder / Downloads / Monatsdienst heruntergeladen werden.

Verband und Innungen fordern:

Zulassungsstellen müssen am Jahresende geöffnet bleiben!

Einige Zulassungsstellen in Baden-Württemberg planen, zwischen den Jahren ihre Türen zu schließen. Wo dies geschieht, fehlen unseren Kfz-Betrieben vier volle Arbeitstage, an denen Fahrzeugzulassungen nicht möglich sind. Wegen des Endes der Förderung von Plug-in-Hybridfahrzeugen drohen Kunden hohe Verluste, wenn auslieferungsfähige Fahrzeuge nicht mehr im laufenden Jahr zugelassen werden können, da der staatlich gewährte Anteil am Umweltbonus in Höhe von 4.500 Euro ab Januar ersatzlos entfällt.

In Koordination mit unserem Verband haben sich die baden-württembergischen Kraftfahrzeuginnungen an die zuständigen Landratsämter gewandt und per Brief eindringlich um das Offenhalten der Zulassungsstellen zum Jahresende gebeten. In den Anschreiben weisen sie auch auf die Bedeutung der Erreichung von Herstellerquoten für die wirtschaftlichen Ergebnisse unserer Handelsbetriebe hin, die nach den Lie-

ferengpässen des laufenden Jahres um jede einzelne Fahrzeugauslieferung kämpfen.



©adobeStock/hkama

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Länderübergreifendes Projekt zur automatisierten und vernetzten Mobilität

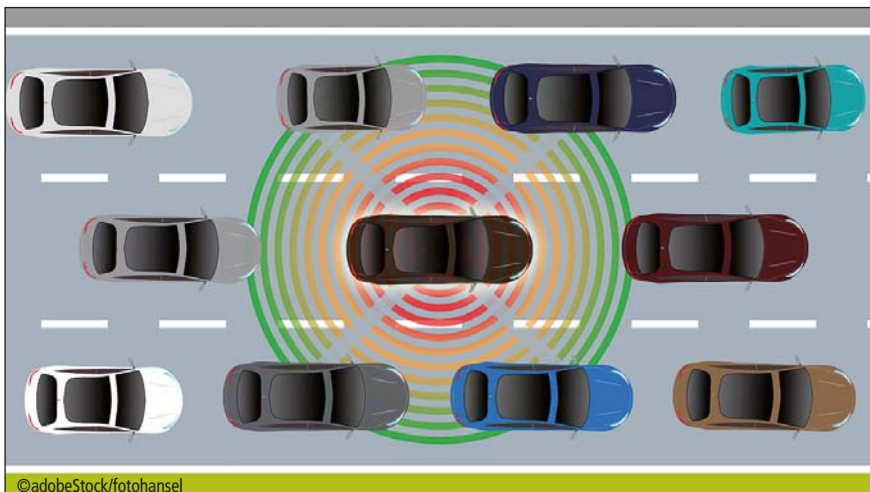
Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen starten ein länderübergreifendes Projekt zur automatisierten und vernetzten Mobilität und koordinieren Testfeldaktivitäten. Ziel ist es, die vielen wertvollen Erfahrungen zum automatisierten und vernetzten Fahren, die auf den verschiedenen Testfeldern in Deutschland gesammelt wurden, auszuwerten, zu bündeln und die Ergebnisse ziel-

gerichtet zu nutzen. Basierend auf einem Bund-Länder-Konzept haben sich die beteiligten Länder unter der Federführung Niedersachsens zusammengeschlossen, um die Aktivitäten wirksamer zu koordinieren.

Das automatisierte und vernetzte Fahren ist neben der Elektrifizierung und der digitalen Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsmittel

miteinander eine der bedeutenden aktuellen Technologieentwicklungen in der Mobilität. Die in Deutschland von Bund und Ländern eingerichteten oder geförderten Testfelder sind essenziell, um Fahrzeuge, Funktionen und die vernetzte Infrastruktur sicher zu testen, weiterzuentwickeln und Erkenntnisse über verkehrliche Wirkungen zu erhalten.

Für die Durchführung des Projekts konnte das Institut für Verkehrssystemtechnik beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Braunschweig gewonnen werden. Das Vorhaben ist zunächst auf zwei Jahre angelegt. Es befasst sich unter anderem damit, ob und wenn ja welche Infrastruktur für Anwendungen des automatisierten und vernetzten Fahrens im realen Betrieb benötigt wird.



Handel

Monatsreport Elektromobilität August 2022

Im August 2022 wurden 32.006 reine Elektrofahrzeuge (BEV) neu zugelassen, dies entspricht einem Anstieg von 11,07 Prozent im Vergleich zum Vormonat. Der Anteil an den monatlichen Neuzulassungen ist da-

bei auf 16,1 Prozent gestiegen. Im vergangenen Monat wurden außerdem 24.719 Plug-In-Hybride (PHEV) neu zugelassen. Dies entspricht einem Anstieg von 4,25 Prozent im Vergleich zum Vormonat bei einem leicht gestiegenen Anteil von 12,4 Prozent an den monatlichen Neuzulassungen. Im Modellvergleich entfielen die meisten Neuzulassungen von BEV auf das Tesla Model Y. Bei den PHEV verzeichnete der Ford Kuga die meisten Neuzulassungen. Im Markenvergleich steht VW in diesem Monat auf Platz 1.

Neben den neuesten Neuzulassungsstatistiken enthält der Monatsreport wieder das aktuelle Trendbarometer, Informationen über den Ausbau des öffentlichen Ladenetzes und die Antragstatistik beim Umweltbonus mit einem Vergleich auf Bundesländer-Ebene. Zudem sind die wichtigsten Neuigkeiten aus Verband und Politik zusammengefasst. Diese und weitere Informationen stellen wir Ihnen monatlich mit dem Monatsreport Elektromobilität des ZDK zur Verfügung.

Der Monatsreport Elektromobilität kann auf www.kfz-bw.de unter Mitglieder / Unser Service für Mitglieder / Downloads / Monatsdienst heruntergeladen werden.



Handel

DAT-Barometer im Oktober 2022: Schwerpunkt Pkw-Halter

Während der Gebrauchtwagenmarkt im September auf dem Niveau der Vormonate verharrte, generierten die Neuzulassungen ein Plus. Dafür verantwortlich waren die zeitversetzten Bestellungen, die nun ausgeliefert und zugelassen wurden. Ein Indikator für rosigere Zeiten ist das nicht, zumal die kumulierten Ergebnisse sowohl auf dem Neu- wie auf dem Gebrauchtwagenmarkt deutlich unter dem Vorjahr liegen. Auch wenn E-Autos bislang nur einen geringen Anteil an den Neuzulassungen ausmachen, sind im positiven Sinne die guten Wachstumsraten (plus 70 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum) bei den neu zugelassenen E-Autos auffällig. Insofern und auch unter dem Gesichtspunkt der hehren Ziele der Bundesregierung bzgl. Elektromobilität ein guter Zeitpunkt, sich mit der Sicht privater Pkw-Halter auf E-Mobilität auseinanderzusetzen.

Bei der Frage nach Werkstattbesuchen ist sich gut ein Drittel der Pkw-Halter sicher, dass diese bei E-Autos seltener werden. Deutlich mehr Befragte denken aber, dass Werkstattbesuche und auch Unfallreparaturen bei E-Autos teurer ausfallen. Das Fachwissen der Werkstattmitarbeiter spielt hierbei eine zentrale Rolle. Etwas mehr als die Hälfte der Pkw-Halter glaubt, dass nur spezialisierte Werkstätten E-Autos reparieren können. Interessant ist hierbei die Kompetenzeinschätzung der „eigenen“ Werkstatt: Fast die Hälfte glaubt, dass sie dazu in der Lage wäre, gut ein Drittel traut es ihr nicht zu. Skeptisch sind sehr viele Pkw-Halter bei möglichen Zusatzkosten, die bei E-Autos auf sie zukommen könnten. Das betrifft die Bereiche Entsorgung bzw. Verwertung, aber auch die Versicherungskosten dieser Fahrzeuge.

Elektrifizierte Gebrauchtwagen noch kaum relevant:

Bei den Neuzulassungen spielen die alternativen Antriebsarten mit 46 Prozent bereits eine wichtige Rolle. Hingegen machen diese bei den Besitzumschreibungen erst sieben Prozent aus. Im Detail verteilen sich die jeweiligen alternativen Antriebsarten sehr unterschiedlich: Bezogen auf die rein batterieelektrischen Pkw (BEV) machen diese unter sämtlichen alternativen Antrieben im Neuwagenbereich bereits ein Drittel aus (insgesamt 272.473 Pkw). Bei den Besitzumschreibungen entfallen innerhalb der alternativen Antriebe nur 18 Prozent auf BEV (insgesamt 53.078 Pkw). Eigentlich zählen die mHEV nicht zu den alternativen Antrieben, sondern zu den Verbrennern. Die korrekte Zuordnung nach Diesel und Benzin liegt für Besitzumschreibungen beim KBA leider nicht vor.

Mit E-Autos höhere Werkstattkosten befürchtet:

Die repräsentativ befragten Pkw-Halter sehen bei E-Autos grundsätzlich einen veränderten Servicebedarf: Unabhängig davon, ob sie ein E-Auto besitzen oder nicht, denken 34 Prozent, dass Werkstattbesuche seltener werden. Zwar ist es schwierig, die Kompetenz einer Werkstatt von Laien beurteilen zu lassen, dennoch ist es interessant, dass gleichzeitig aber fast die Hälfte (48 Prozent) glaubt, dass Werkstattbesuche mit E-Autos teurer werden. Und auch bei Unfallreparaturen glaubt et-



was mehr als die Hälfte der Pkw-Halter (53 Prozent), dass eine höhere Rechnung drohen wird.

Spezialwissen in Fachwerkstätten benötigt:

Auf die Frage „Bezweifeln Sie, dass Ihre Werkstatt imstande ist, ein E-Auto zu reparieren“, antworteten 31 Prozent mit „Ja“, 43 Prozent mit „Nein“, und 26 Prozent waren sich unschlüssig. Im Vergleich zu der Befragung von vor einem Jahr ist damit das Vertrauen in die eigene Werkstatt gestiegen. Hinzu kommt: 56 Prozent der Pkw-Halter glauben, dass nur spezialisierte Betriebe E-Autos reparieren können. Die Aktivitäten der beiden großen Kfz-Verbände ZDK und ZKF mit „E-Car-Service“ und „Fachbetrieb für E-Mobilität“ gehen ebenfalls in diese Richtung, da sie durch Signalisation mit diesen Hinweisschildern an den Werkstätten Kompetenz zeigen.

Pkw-Halter sehen Entsorgung von E-Autos kritisch:

Was die Anschaffung von E-Autos betrifft, so präferieren 30 Prozent ein Leasingmodell, 43 Prozent den klassischen Besitz, 27 Prozent konnten sich nicht entscheiden. Mit ein Grund für ein Leasingmodell kann die Sicherheit in Bezug auf Wertverlust oder später anfallende Kosten sein. Grundsätzlich gaben 37 Prozent der Pkw-Halter an, sich aufgrund der E-Prämien intensiver mit E-Mobilität auseinandergesetzt zu haben. In diesem Kontext spielt auch der ökologische Gedanke in Bezug auf Batterien eine Rolle: 75 Prozent der Pkw-Halter sehen deren Entsorgung kritisch. Sie denken, dass es hierfür noch zu wenige Lösungen oder Konzepte gibt.

Pkw-Halter befürchten höhere Kosten bei Versicherungen für E-Autos: Die Mehrheit der Pkw-Halter (62 Prozent) befürchtet, dass sie für die Entsorgung von E-Autos (etwa nach einem Unfall oder ab einem gewissen Alter des E-Fahrzeugs, wenn die Verschrottung ansteht) zur Kasse gebeten werden. Dies könnte z. B. in Form einer höheren Versicherungsprämie geschehen. Konkret nach den Versicherungen gefragt, denken 52 Prozent, dass diese für E-Autos in Zukunft deutlich teurer werden. Gut 24 Prozent glaubt das nicht, und weitere 24 Prozent können oder wollen hierzu keine Angaben machen.

Die ausführliche Darstellung der einzelnen Themen finden sich unter <https://barometer.dat.de/>.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Abschlussbericht zur AU- Mängelstatistik 2021

Verkauf eines Diebstahlrückläufers im Rahmen eines Händlergeschäfts Auch nach der Reform der Sachmangelhaftung Anfang 2022 gilt im gewerblichen Geschäftsverkehr (im Gegensatz zum Verbrauchsgüterkauf!) nach wie vor § 442 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen sind, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss entweder bekannt war oder aber infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer den Mangel im zweiten Fall weder arglistig verschwiegen noch eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Mit dieser Regelung musste sich das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 4 U 156/19) Rostock in einem Fall auseinandersetzen, in dem es um den Verkauf eines „Diebstahlrückläufers“ unter Kfz-Händlern ging.

Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits war ein gebrauchter Ford Kuga, den ein Autohändler selbst als „Diebstahlrückläufer“ erworben hatte, nachdem er darauf hingewiesen worden war, dass die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) verfälscht worden war. Dieses Fahrzeug hatte er seinerseits kurz darauf als „Diebstahlrückläufer“ an einen anderen Autohändler weiterverkauft, allerdings ohne Hinweis auf die verfälschte FIN. Vor Besichtigung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages hatte der Verkäufer dem Käufer allerdings die zutreffende FIN übermittelt. Nach der Übergabe des Fahrzeugs bemerkte der Käufer die geänderte FIN. Weil sich der Käufer vom Verkäufer arglistig getäuscht fühlte, begehrte er die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Fazit

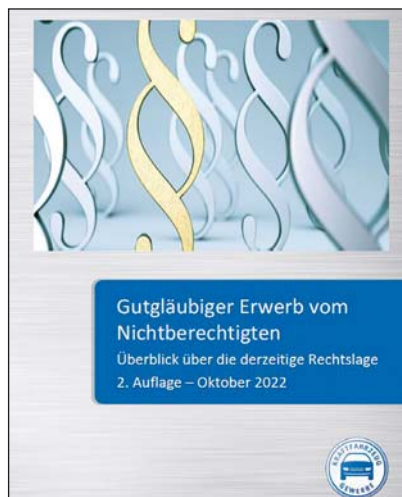
1. Die Regelung des § 442 BGB, wonach bereits grob fahrlässige Mangelkenntnis zum Ausschluss von Mängelrechten führen kann, gilt

nur noch dann, wenn der Käufer entweder kein Verbraucher ist oder wenn es sich um einen Verbraucherkaufvertrag handelt, der bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen wurde.

2. Der Käufer eines Gebrauchtwagens handelt dann grob fahrlässig, wenn er es unterlässt, Erkundigungen einzuziehen, obwohl die Umstände des Falls ihn zu besonderer Vorsicht mahnen oder er über besondere Sachkunde verfügt.
3. Wird der Käufer vom Verkäufer oder einem Dritten auf einen Mangel hingewiesen, liegt in der Regel bereits Mangelkenntnis vor, was zum Ausschluss der Mängelrechte führt. Zumindest aber wäre es grob fahrlässig, wenn der Käufer einem solchen Hinweis nicht durch eine eigene Untersuchung des Fahrzeugs oder anderweitige Informationsbeschaffung nachgeht.
4. Bei Fahrzeugen, die dem Risiko des Diebstahls besonders ausgesetzt sind oder bekanntermaßen schon Objekt eines Diebstahls waren, besteht für den erwerbenden Autohändler grundsätzlich die Pflicht, unmittelbar vor Vertragsschluss Erkundigungen über die Herkunft des Fahrzeugs einzuholen und im Rahmen dieser Prüfung die in der ZB II vermerkte FIN mit der im Fahrzeug eingeschlagenen Nummer zu vergleichen.
5. Sofern es sich bei dem Käufer um einen gewerblichen Autohändler handelt, genügt der Verkäufer seiner Aufklärungspflicht mit dem Hinweis auf einen „Diebstahlrückläufer“ auch dann, wenn er es unterlässt, den Käufer auch ausdrücklich auf die Veränderungen an der FIN hinzuweisen, vorausgesetzt der Verkäufer teilt dem Käufer die zutreffende FIN vor einer Besichtigung des Autos und dem Abschluss des Kaufvertrags mit. Zur Streitvermeidung empfiehlt es sich aber, den Käufer auch auf diesen Umstand hinzuweisen.

ZDK-Broschüre „Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten – Überblick über die derzeitige Rechtslage – 2. Auflage – Oktober 2022“

Wird ein Fahrzeug von einer Person verkauft, die weder Eigentümer des Fahrzeugs war noch von diesem zum Verkauf ermächtigt wurde (= Nichtberechtigter), steht die Frage im Raum, ob der Eigentümer sein Eigentum an dem Fahrzeug verloren hat und der Käufer, der den Kaufpreis für das Fahrzeug an den Nichtberechtigten gezahlt hat, Eigentümer des Fahrzeugs geworden ist. Da der Nichtberechtigte oftmals nicht greifbar oder zahlungsunfähig ist, musste der Gesetzgeber entscheiden, wer das Risiko trägt, auf dem Schaden sitzen zu bleiben: Der frühere Eigentümer oder der Käufer? Diese Risikoverteilung wird in den Regelungen über den gutgläubigen Erwerb vorgenommen.



Lange Zeit war dabei umstritten, wer beweisen muss, dass der Käufer beim Erwerb eines Fahrzeugs vom Nichtberechtigten gut- oder bösgläubig war und damit Eigentümer des Fahrzeugs geworden ist oder nicht.

Diese wichtige Rechtsfrage hat der BGH zwischenzeitlich entschieden, weshalb eine Aktualisierung der Broschüre erforderlich wurde.

Die 2. Auflage der Broschüre „Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten“ kann auf www.kfz-bw.de unter Mitglieder / Unser Service für Mitglieder / Downloads / Monatsdienst heruntergeladen werden.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten (Leasing-)Fahrzeugs

Knapp zwei Jahre ist es her, dass der Bundesgerichtshof (BGH) sich in einem Aufsehen erregenden Urteil mit dem Thema „Gutgläubiger Erwerb eines nach einer unbegleiteten Probefahrt unterschlagenen Vorführwagens“ auseinandergesetzt hat (Bericht im Monatsdienst November-Dezember 2020). In seinem aktuellen Urteil (Az.: V ZR 148/21) ging es nunmehr um die Frage, wer beweisen muss, dass der Käufer sich die (gut gefälschte) Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) vom Verkäufer hat vorlegen lassen.

Sachverhalt

Ein italienisches Autohaus erwarb im März 2019 unter Einschaltung eines Vermittlers einen Gebrauchtwagen von einem deutschen Autohändler, der das Fahrzeug selbst nur geleast hatte. Eigentümer des Fahrzeugs war ein Leasingunternehmen, das immer noch im Besitz der ZB II ist. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass der Verkäufer die ZB II zunächst einbehält, um sicherzustellen, dass der Käufer die Gelangensbestätigung übersendet, mit der bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Umsatzsteuerfreiheit nachgewiesen werden kann. Nach Zahlung des Kaufpreises holte der Vermittler den Gebrauchtwagen bei dem deutschen Autohändler ab und verbrachte ihn nach Italien zum Käufer. In der Folgezeit wurde gegen den Geschäftsführer des deutschen Autohauses ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Betrugsverdachts in über 100 Fällen eingeleitet.

Mit seiner Klage begehrte das italienische Autohaus die Herausgabe der ZB II vom Leasingunternehmen. Die Parteien stritten darüber, ob dem Vermittler vom Verkäufer eine hochwertige Fälschung der ZB II vorgelegt worden war, in der das Autohaus als Halter eingetragen war.

Entscheidung des BGH

Der BGH entschied, dass das Leasingunternehmen zur Herausgabe der ZB II verpflichtet ist, weil das italienische Autohaus das Eigentum an dem Fahrzeug gutgläubig erworben hatte.

Fazit

1. Berufet sich ein Käufer darauf, gutgläubig Eigentum an der Kaufsache erworben zu haben, muss er beweisen, dass er (oder sein Vertreter) sich mit dem Verkäufer darüber geeinigt hat, dass das Eigentum an der Kaufsache auf ihn übergehen soll und dass der Verkäufer ihm (oder seinem Vertreter) die Kaufsache übergeben hat. Der Käufer muss nicht beweisen, dass er sich die ZB II hat vorlegen lassen und geprüft hat, ob der Verkäufer zum Verkauf berechtigt war. Er muss allerdings vortragen, wann, wo und durch wen ihm (oder seinem Vertreter) die ZB II vorgelegt worden ist und dass er (oder sein Vertreter) sie überprüft hat.
2. Der bisherige Eigentümer muss beweisen, dass der Käufer nicht in gutem Glauben war. Wurde dem Käufer eine gefälschte ZB II vorgelegt, muss der bisherige Eigentümer beweisen, dass den Käufer Nachforschungspflichten trafen, weil dieser die Fälschung hätte erkennen müssen oder andere Verdachtsmomente vorlagen, die eine Gutgläubigkeit des Käufers ausschließen, und dass er diesen nicht nachgekommen ist. Die fehlende Aushändigung der ZB II an den Käufer (oder dessen Vertreter) steht einer Gutgläubigkeit des Käufers dann nicht entgegen, wenn der Grund für den Einbehalt der Bescheinigung plausibel war.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Sicherheitsprüfung:

SP-Mängelstatistik 2021

Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK) hat alle für das Jahr 2021 über das Statistikportal eingegangenen Datensätze der Bundesländer, in denen die Anerkennung der SP-Werkstätten auf die jeweils örtlich zuständigen Kfz-Innungen beziehungsweise den zuständigen Landesverband delegiert wurde, für die SP-Mängelstatistik ausgewertet. Darüber hinaus sind auch die Daten von den obersten Landesbehörden aus Berlin und Brandenburg über das Statistikportal in die statistische Auswertung eingeflossen.

Die Ergebnisse der SP-Mängelstatistik für 2021 basieren auf einer Auswertung der betrieblichen Rückläufe von über 539.000 erfassten Sicherheitsprüfungen (-0,9 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahr) aus 3.495 SP-Werkstätten (-3,4 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahr), die zu dem Zeitpunkt noch nicht dem akkreditierten System der Inspektionsstelle des BIV nach ISO 17020 beigetreten waren.

Die Ergebnisse zeigen, dass in den anerkannten SP-Werkstätten bei mehr als 197.000 erfassten Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel im Rahmen der SP festgestellt wurden; dies entspricht einer durchschnittlichen

Mängelquote von 36,7 Prozent. Die Gesamtzahl der erfassten SP-relevanten Mängel beträgt über 270.000, wobei die meisten Mängel an der Bremsanlage und am Fahrgestell, am Fahrwerk, am Aufbau sowie an den Verbindungseinrichtungen festgestellt wurden. Die durchschnittliche Anzahl der Mängel pro bemängeltem Fahrzeug liegt bei 1,36. Darüber hinaus wurden über 164.000 Fahrzeuge direkt instandgesetzt und konnten somit die Sicherheitsprüfung „ohne Mängel“ abschließen.

Die Ergebnisse dieser Mängelstatistik wurden denen aus dem Vorjahr gegenübergestellt; daraus geht hervor, dass die Verteilung der festgestellten Mängel, bezogen auf die einzelnen Prüfbereiche, mit denen des Vorjahres vergleichbar sind.

Die Zusammenstellung der bundesweiten SP-Mängelstatistik für das Kfz-Gewerbe können dem Abschlussbericht entnommen werden, welcher auf www.kfz-bw.de unter Mitglieder / Unser Service für Mitglieder / Downloads / Monatsdienst heruntergeladen werden kann. Dem Bericht liegt eine Übersicht der Ergebnisse der Mängelstatistik zur Sicherheitsprüfung der Überwachungsinstitutionen für das Jahr 2021 bei.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Masterplan Ladeinfrastruktur II veröffentlicht

Der im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erarbeitete Masterplan Ladeinfrastruktur II wurde am 19. Oktober 2022 vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht. Es ist der „Fahrplan“ der Bundesregierung, damit Deutschland für die Elektromobilität über eine flächendeckende, bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur verfügt. Er enthält 68 konkrete Maßnahmen und Lösungsansätze, versehen mit Zuständigkeiten und Fristen.

Das finale Dokument wurde im Vergleich zu den Entwürfen jedoch an einigen Stellen geändert. So sah der Entwurf u.a. vor, dass die Automobilwirtschaft weiterhin ihren Beitrag insbesondere zum Aufbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur leisten wird: „Bis Ende 2024 wird sie pro 100 neu zugelassenen Elektro-Pkw mindestens einen zusätzlichen, öffentlich zugänglichen Ladepunkt in eigener Finanzierung errichten.“

Da das BMDV beim Begriff „Automobilwirtschaft“ keinen Unterschied zwischen der Automobilindustrie und dem KFZ-Gewerbe macht, wären womöglich auch unsere Mitgliedsbetriebe von dieser konkreten Vor-



gabe betroffen gewesen. Als Folge zahlreicher Gespräche wurde der Passus nun dahingehend geändert, dass Lademöglichkeiten auf eigenen Flächen für Mitarbeiter und Gäste zur Verfügung gestellt werden und dass die Beiträge zur Errichtung von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur gesteigert werden sollen. Die Höhe der Beiträge wird nicht genau beziffert. Es heißt lediglich, dass sich diese am Markthochlauf orientieren sollen.

Einen Schwerpunkt setzt der Masterplan bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektro-Nutzfahrzeuge. Für elektrische Lkw soll es in Zukunft ausreichende Ladestationen geben, dafür ist ein Schnellladernetz entlang der Hauptver-

kehrachsen geplant. Außerdem sieht der Masterplan Ladeinfrastruktur vor, den THG-Quotenhandel auch auf schwere Nutzfahrzeuge bis ins Q1 2023 auszuweiten.

Der vollständige Masterplan Ladeinfrastruktur II kann auf www.kfz-bw.de unter Mitglieder / Unser Service für Mitglieder / Downloads / Monatsdienst heruntergeladen werden.

Tankstellen

TotalEnergies:

Ergänzung Nr. 81 zum Tankstellen-Partner-Vertrag (Co)

Wir kommen auf unseren Bericht im Bericht im Oktober zurück, in dem wir über die ab 1. Januar 2023 geplanten Veränderungen in den Verträgen für die TotalEnergies-Pächter informiert hatten. Die Änderungen betreffen eine erhöhte Literprovision, einen neuen Abrechnungsmodus bei den Umsatzpachten sowie die Staffelung der Kündigungsfristen.

Wie von TotalEnergies bereits angekündigt, erhalten die Pächter derzeit einen Vertragsnachtrag, in dem diese Punkte neu geregelt werden. Aufmerksamen Mitgliedern ist dabei folgende Formulierung negativ aufgefallen: „Die Endabrechnung der Umsatzpacht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr erfolgt durch TotalEnergies bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Ihr ist die von Partner (Co) vorzulegende Bilanz seines Geschäftsbetriebes für den Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.“ Aus Sicht dieser Mitglieder ist die Formulierung „nicht in Ordnung.“ Tatsächlich wurde bisher immer die BWA bzw. die EKW-Abrechnung zugrunde gelegt. Was diesen Mitgliedern und dem Zentralverband des Tankstellengewerbes (ZTG) nicht aufgefallen war, ist der Umstand, dass genau diese Formulierung auch schon bisher im Tankstellenvertrag enthalten war.

Der ZTG hat sich dennoch mit der Direktion Tankstellen der TotalEnergies in Verbindung gesetzt und darauf hingewiesen, dass diese For-

mulierung nicht haltbar ist. Auf die Vorlage von Bilanzen hätte TotalEnergies sicher schon aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Anspruch, da die Bilanz auch Zahlen beinhalten kann, die mit dem Vertragsverhältnis zu TotalEnergies in keinem Zusammenhang stehen. Rein praktisch kommt hinzu, dass sicher nicht alle Bilanzen bis zum 30.6. eines jeden Jahres fertiggestellt sind. Nach einem Anruf des Vertriebsdirektors der TotalEnergies, Reinald Hieronymus, ist die Sachlage jetzt geklärt. Herr Hieronymus erklärte dem ZTG, TotalEnergies werde aus dieser Klausel keine Rechte zur Vorlage einer Bilanz herleiten. Es sei tatsächlich übersehen worden, die Klausel an die gelebte Praxis anzupassen. Auch zukünftig werde Grundlage für die Endabrechnung der Umsatzpacht die endgültige BWA, beispielsweise die endgültige Eurodata-Analyse des Jahres, bleiben. In künftigen Vertrags- und Nachtragsformularen werde die Klausel geändert. Um die schnelle Umsetzung der für die Pächter positiven Veränderungen bis zum 1. Januar zu ermöglichen, sei allerdings kein Versand einer geänderten Version an die bisherigen Empfänger mehr möglich.

Nach dieser Erklärung bestehen aus Sicht des ZTG keine Bedenken gegen die Unterzeichnung der bereits an die Pächter versandten Exemplare der Nachtragsvereinbarung. Wer sicher gehen will, legt sich diesen Artikel zu seinen Akten.

Berufsbildung / Weiterbildung

IQB-Bildungstrend – heutige Bildungsqualität ist unzureichend!

Die aktuell veröffentlichten Ergebnisse der Studie zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen des IQB-Bildungstrend sind alarmierend. Die Kompetenzen in Deutsch und Mathematik haben sich bei Kindern in der vierten Klasse dramatisch verschlechtert. Je nach Kompetenzbereich verfehlen im Schnitt 18 bis 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Mindeststandards. Dabei zeigt der aktuelle Bildungstrend, dass die Leistungen in fast allen Ländern nachgelassen haben – auch in Baden-Württemberg. Zugleich ist die Schere zwischen sozial benachteiligten und Kindern mit Zuwanderungshintergrund gegenüber Kindern aus privilegierteren Familien weiter aufgegangen.

Zu den aktuellen Ergebnissen erklärt Landeshandwerkspräsident Rainer Reichhold: „Die Ergebnisse des Bildungstrends in Baden-Württemberg sind schlicht desolat. Wir sehen die Entwicklung mit großer Sorge und auch Unverständnis. Schließlich ist der Negativtrend bereits seit Jahren erkennbar, nicht nur wir mahnen deshalb seit Jahren an, die Bildungsqualität zu verbessern. Aber: Alle Ankündigungen und Maßnahmen, wie die Einrichtung eines Zentrums für Schulqualität, zeigen keinerlei Wirkung – im Gegenteil.“

Wir brauchen heute und in Zukunft dringend qualifizierte Fachkräfte, um die großen Herausforderungen wie die Klimawende oder die wirtschaftliche Transformation zu meistern. Mit erheblichen Schwächen schon in den Kernkompetenzen von Grundschulern wird sich die Situation dagegen weiter verschärfen.

Die Landesregierung muss dringend handeln. Dazu gehört insbesondere auch die Unterrichtsversorgung, gerade in Grundschulen – und

zwar durch mehr Lehrkräfte, aber auch mit unmittelbaren Maßnahmen. So dürfen beispielsweise pädagogische Tage des Lehrpersonals nicht mehr in der schon knappen verbleibenden Unterrichtszeit stattfinden, sondern gehören in die Ferienzeiten.“

Nachfolgend einige Ergebnisse aus Baden-Württemberg:

- Lesen: 19,1 Prozent der Kinder verfehlen den Mindeststandard. 56,9 Prozent erreichen den Regelstandard, 6,3 Prozent den Optimalstandard.
- Zuhören: 19,4 Prozent der Kinder verfehlen den Mindeststandard. 57,2 Prozent erreichen den Regelstandard, 6,7 Prozent den Optimalstandard.
- Orthografie: 28,0 Prozent der Kinder verfehlen den Mindeststandard. 47,1 Prozent erreichen den Regelstandard, 7,3 Prozent den Optimalstandard.
- Mathematik: 19,7 Prozent der Kinder verfehlen den Mindeststandard. 56,3 Prozent erreichen den Regelstandard, 11,3 Prozent den Optimalstandard.

Weitere wichtige Ergebnisse sind in der aktuellen Studie, dem IQB-Bildungstrend 2021, zusammengefasst und geben einen Überblick über das Abschneiden in den einzelnen Bundesländern.

Umfrage bei den Kfz-Mechatronikern zur Neuordnung des Berufsbilds

Um das Berufsbild des Kfz-Mechatronikers möglichst gut an die neuesten Entwicklungen und an die zukünftigen Auszubildenden anpassen zu können, möchte unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) die Meinung der entsprechenden Zielgruppe einholen und hat eine Umfrage für die aktuellen und frisch ausgelernten Auszubildenden im Kfz-Gewerbe erstellt. Durch die Mithilfe dieser Zielgruppe soll herausgefunden werden, an welchen Schrauben gedreht werden muss, welche Themen eventuell bleiben können und/oder welche Themen neu mit aufgenommen werden sollten. Somit wird man sich besser an die Bedürfnisse der Werkstätten und die der neuen Auszubildenden sowie die technischen Entwicklungen anpassen können.

Wir würden uns freuen, wenn sich möglichst viele Kfz-Mechatroniker und Jungesellen an der Umfrage beteiligen und somit ein aussagekräftiges Ergebnis entsteht. Wir bitten allerdings herzlich darum zu fokussieren, dass nur Auszubildende im Beruf Kfz-Mechatroniker oder Jungesellen mit diesem Ausbildungsberuf an der Umfrage teilnehmen. Alle Teilnehmer haben die Chance, einen attraktiven Preis zu gewinnen! Weitere Informationen erhalten Sie unter www.autofachmann-autokaufmann.de.



Start Service & Technik Wirtschaft & Handel Gesellschaft & Politik

Gesellschaft & Politik - Den Beruf mitgestalten

Umfrage und Gewinnspiel

Den Beruf mitgestalten

07.10.2022 | Von Edgar Schmidt

Der ZDK überarbeitet aktuell den Ausbildungsberuf Kfz-Mechatroniker/ir. Dazu möchte er über eine kurze Umfrage auch die Meinung derer einholen die den Beruf gerade lernen oder kürzlich ausgelernt haben. Wer mitmachen attraktive Preise gewinnen.



Kfz-Mechatroniker/in ist einer der beliebtesten Ausbildungsberufe in Deutschland. Und ein sehr wichtiger, ohne fundiert ausgebildete Fachkräfte den Kfz-Werkstätten, die Autos und Nutzfahrzeuge instand halten, wären individuelle Mobilität und Lieferverkehr nicht möglich. Genau das sind aber zwei wichtige Säulen unserer Wirtschaft.

Berufsbildung / Weiterbildung

Ausbildungszahlen – das Handwerk hofft auf Nachrücker

Bis Ende September wurden im baden-württembergischen Handwerk 17.412 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Dies bedeutet 2,3 Prozent weniger als im Vorjahr. Das Handwerk hofft daher, dass sich im vierten Quartal noch Nachrücker finden. Trotz der insgesamt rückläufigen Gesamtzahl hat sich der Abstand zum Vorjahr im Vergleich zum Vormonat verringert – im August lag die Zahl der Neuverträge noch um 3,4 Prozent im Minus.

Entgegen dem Trend stieg die Zahl der Auszubildenden im Beruf Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Gebäudetechnik um 0,7 Prozent auf 1.732. Im Bereich Elektronik gab es sogar einen kräftigen Zuwachs um knapp sechs Prozent. Viele weitere Berufe lagen hinge-

gen deutlich im Minus. So ging die Zahl der Auszubildenden im Friseurhandwerk um rund sieben Prozent auf 975 zurück. Bei den Bäckern sank die Zahl der Auszubildenden auf 226 (- 22 Prozent). Im beliebtesten Beruf, unserem Kfz-Mechatroniker, wurden 2.322 Verträge abgeschlossen (- 0,8 Prozent).

909 Verträge wurden von Personen geschlossen, die eine Staatsangehörigkeit eines der acht Asyl-Herkunftsstaaten oder Gambia innehatten. Nachdem dieser Wert vor einem Jahr noch bei 825 lag, fand nach mehreren rückläufigen Jahren erstmals wieder ein Anstieg statt. 21 Verträge wurden von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit geschlossen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

Digitaler Donnerstag am 24. November 2022 und 15. Dezember 2022: Neue Staffel zu zukünftigen

Unter dem Titel „Neue Geschäftsmodelle braucht das Land! Wirklich? Und wenn, welche?“ startet im November die achte Staffel unseres Digitalisierung-Webcasts Digitaler Donnerstag. In der ersten Folge der achten Staffel geht es um das Autohaus als Mobilitätsdienstleister, in der zweiten um gelungene digitale und persönliche Kommunikation mit Kunden, Kollegen und Dienstleistern.

Digitaler Donnerstag #34 am 24. November:

So überprüfen und optimieren Sie Ihr Geschäftsmodell, das Autohaus als Mobilitätsdienstleister (Teil 1)

- Auf welche Veränderungen sollten wir uns einstellen und warum sollten wir über neue Geschäftsmodelle zumindest nachdenken?
- Was ist ein Geschäftsmodell überhaupt, warum brauche ich ein neues und in welchen Bereichen sind Händler bereits aktiv?
- Wo kann ich konkret ansetzen, um mein Geschäftsmodell zu verbessern?
- Vermieten, sharen und abonnieren im Autohaus - darum sollten Sie sich mit diesen Themen befassen!
- Welche Arten von Carsharing gibt es und wo könnte ein Händler ansetzen?
- Aus der Praxis: CarSharing im Autohaus

Digitaler Donnerstag #35 am 15. Dezember:

So überprüfen und optimieren Sie Ihr Geschäftsmodell: Kommunikation mit Kunden, Kollegen und Dienstleistern

- So überprüfen und optimieren Sie Ihr Geschäftsmodell: Kommunikation mit Kunden, Kollegen und Dienstleistern

- Videokonferenzen, Onlineberatung, Online-Fahrzeugbewertung, Online-Schadensdiagnose

Die Teilnahme am Digitalen Donnerstag am 24. November und 15. Dezember 2022 um 10 Uhr ist kostenlos und ohne Anmeldung direkt mit folgendem Link möglich: <https://us02web.zoom.us/j/84364094509>. Unser Webcast wird in der Regel am letzten Donnerstag des Monats von 10.00 bis 11.00 Uhr via Zoom übertragen. Weitere Infos, Folien und eine Termin-Erinnerung erhalten Sie per E-Mail an digido@kfz-bw.de. Letzte Folgen anschauen unter: https://www.youtube.com/channel/UCis-MPTBdbq2RkWIAZTg_fnw

Einfach QR-Code scannen, um den Digitalen Donnerstag #34 „So überprüfen und optimieren Sie Ihr Geschäftsmodell: Das Autohaus als Mobilitätsdienstleister (Teil 1)“ am 24. November um 10 Uhr in Ihren Kalender einzutragen. Der Zoom-Link zur kostenfreien Teilnahme ist darin enthalten.



Einfach QR-Code scannen, um den Digitalen Donnerstag #35 „So überprüfen und optimieren Sie Ihr Geschäftsmodell: Kommunikation mit Kunden, Kollegen und Dienstleistern“ am 15. Dezember um 10 Uhr in Ihren Kalender einzutragen. Der Zoom-Link zur kostenfreien Teilnahme ist darin enthalten.



Betriebswirtschaft / Steuern

Steuerrecht:

Umsatzsteuersenkung auf Gaslieferungen und Steuerbefreiung von Inflations-Sonderzahlungen

Hinweise zur Gewährung der „3.000 Euro-Inflationsausgleich-Sonderzahlung“

Arbeitgeberleistungen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro dann steuer- und beitragsfrei, wenn sie im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 (vgl. § 3 Nr. 11c EStG n.F.) ausgezahlt werden und die Gewährung dieser ausdrücklich als Inflationsausgleich vorzunehmenden Zahlung zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt. Die Leistungen können dabei laut Gesetz sowohl in Form von Zuschüssen als auch als Sachbezüge gewährt werden. Zudem kann die Zahlung flexibel in Teilbeträgen gezahlt werden. Laut Gesetzesbegründung sind an den Zusammenhang zwischen Arbeitgeberleistung und Preissteigerung keine besonderen Anforderungen zu stellen. Vielmehr soll es danach genügen, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (z.B. Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese Zahlung im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Grundlage für die Zahlung einer solchen Prämie

können Tarifverträge oder individualvertragliche Vereinbarungen sein. Die Begünstigung kann bis zum Gesamtbetrag der 3.000 Euro für jedes Dienstverhältnis gesondert in Anspruch genommen werden – Also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung nur dann nicht, wenn es um aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse bei ein und demselben Arbeitgeber geht. Aufgrund zahlreicher Praxisfragen wird davon ausgegangen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten in Kürze einen FAQ veröffentlichen wird.

BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersenkung auf Gaslieferungen

Auch hinsichtlich der Umsatzsteuersenkung auf Gas- und Fernwärme-lieferungen haben sich für die Praxis zahlreiche Anwendungsfragen ergeben, die das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Anwendungsschreiben beantwortet.

Energiekrise:

BMF-Schreiben zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Ukrainekrieges veröffentlicht

In einem aktuellen BMF-Schreiben informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) darüber, dass die Finanzämter die Anträge auf Herabsetzungen der Vorauszahlungen, auf Stundung oder Erlass sowie auf Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen mit Augenmaß beschieden werden sollen. Dabei soll über die Anträge zügig entschieden und bestehende Ermessensspielraum verantwort-

tungsvoll ausgeschöpft werden. Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung für die betroffenen Unternehmen finden Sie unter folgendem Link des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH): <https://www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-steuern-und-finanzen/abgabenordnung/aktuelles/steuerliche-erleichterungen-aufgrund-aktueller-krisensituation/>

Energiekrise:

Kalkulator zur Berechnung eines überschlägigen Energiekostenaufschlags

Die gestiegenen Energiekosten stellen die Kfz-Betriebe vor die Frage, wie sie mit dem Thema umgehen können. Aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

Zum einen können sie nach Energieeinsparpotenzialen in den Betriebsstätten suchen.

Zum anderen können sie überlegen, inwieweit eine Preisweitergabe an die Kunden möglich ist.

Auch eine Kombination der Möglichkeiten ist denkbar. Um eine Idee zu erhalten, in welcher Größenordnung sich in den unterschiedlichen Bereichen eines Autohauses die Preisweitergabe bewegen würde, hat der ZDK einen einfachen Kalkulator erstellt, der überschlägig den Betrieben hierzu einen Anhaltspunkt geben kann. Der Kalkulator kann auf www.kfz-bw.de unter Mitglieder / Unser Service für Mitglieder / Downloads / Monatsdienst heruntergeladen werden.

Betriebswirtschaft / Steuern

Betriebsvergleich über Stundenverrechnungssätze in Kraftfahrzeugbetrieben:

Umfrage unter Pkw-Betrieben

Auch in diesem Jahr wollen wir mit unserem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) wieder den Betriebsvergleich über Stundenlöhne und Stundenverrechnungssätze in Kraftfahrzeugbetrieben durchführen, der zum 49. Mal durchgeführt wird. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Umfrage unterstützen und an Ihre Pkw-Mitgliedsbetriebe kommunizieren würden.

Zur Umfrage gelangt man über folgenden Link: <https://survey.lamapoll.de/Betriebsvergleich-Stundenverrechnungssatz-Herbst2022/>

Die Umfrage läuft bis 28. November 2022.

In diesem Jahr wurde der Betriebsvergleich, um eine hohe Antwortfrequenz zu erreichen, verschlankt und um eine aktuelle Fragestellung ergänzt. Einen Überblick über die gestellten Fragen erhalten Sie nachfolgend:

- Betriebstyp (fabrikatsgebunden oder freie Werkstatt)
- Bundesland
- Betriebssitz (Gemeinde, Stadt, Großstadt)
- Anzahl der Mitarbeiter

- Stundenverrechnungssätze getrennt für Mechanik-, Elektrik- und Karosseriearbeiten
- Sofern E-Fahrzeuge repariert werden: Wie berechnet der Kfz-Betrieb seinen E-Fahrzeugkunden die Kosten, die ihm durch die Anforderungen an die Reparatur von E-Fahrzeugen zusätzlich entstehen? Antwortmöglichkeiten:
- Ich berechne einen Aufschlag für E-Fahrzeuge auf die bisherigen Stundenverrechnungssätze.
- Ich habe separat kalkulierte Stundenverrechnungssätze für Verbrenner und separat kalkulierte für E-Fahrzeuge.
- Ich habe keine separat kalkulierten Stundenverrechnungssätze für Verbrenner und E-Fahrzeuge, sondern meine Stundenverrechnungssätze decken die Kosten für Verbrenner und E-Fahrzeuge.
- Ich habe einen weiteren Stundenverrechnungssatz eingeführt, der bei fachkundigen Arbeiten an Hochvoltssystemen in Fahrzeugen zur Abrechnung kommt.
- Ich habe mich mit diesem Thema noch nicht beschäftigt.

Die Ergebnisse werden wir bei ausreichender Teilnahme via Kfz Intranet zur Verfügung stellen.

Steuerrecht/Grundsteuer:

Frist zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen wird bis zum 31. Januar 2023 verlängert

In den vergangenen Wochen hatten sowohl das Bundesfinanzministerium als auch einzelne Länder bereits eine Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuerwerterklärungen in Aussicht gestellt. Nach ausdrücklichen Forderungen der Wirtschaft – insbesondere auch des Zen-

tralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) – hat sich nunmehr die Finanzministerkonferenz (FMK) in ihrer Sitzung Mitte Oktober darauf geeinigt, die Abgabefrist bundesweit bis zum 31. Januar 2023 zu verlängern.

Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile



Kennen Sie das schon? Schmutzfangmatte mit Logo im Corporate Design

Ein praktischer Hingucker ist die Schmutzfangmatte mit Logo im Corporate Design. Sie rundet den Verkaufsraum Ihres Autohauses, den Eingangsbereich Ihres Bürogebäudes oder den Servicebereich Ihrer Werkstatt perfekt ab. Die Schmutzfangmatte kann zum Preis von 149,00 Euro/Stück zzgl. Verpackungs- und Versandkosten und MWSt. auf www.kfz-meister-shop.de bestellt werden.